

AMTSBLATT

der Stadt Meerbusch

Nr. 22 vom 8. Dezember 2011

4. Jahrgang

Auflage 1.000 Stück

Inhaltsverzeichnis		
Rubrik	Seite	Thema / Betreff
Öffentliche Bekanntmachung	1	Einladung zur Ratssitzung am 20. Dezember 2011
Öffentliche Bekanntmachung	2	Satzung der Stadt Meerbusch vom 1. Dezember 2011; Bebauungsplan Nr. 280, Meerbusch-Strümp, Am Strümpfer Busch / Kreisstraße K 9n, 1. Bauabschnitt

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Dienstag**, den 20.12.2011, findet eine Sitzung **des Rates der Stadt Meerbusch** statt, zu der die Bevölkerung recht herzlich eingeladen ist.

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsort: Mönkesweg 58, 40670 Meerbusch - Strümp im Foyer des Meerbusch-Gymnasiums

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Bericht über die Arbeit des Integrationsrates in 2011 und Ausblick auf 2012
- 3 Bebauungsplan Nr. 239, Meerbusch-Büderich, Moerser Straße/Kanzlei/ Blumenstraße; Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB
- 4 Bebauungsplan Nr. 297, Meerbusch-Osterath, Gartenzentrum Krefelder Straße; Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. § 13a BauGB
- 5 Bebauungsplan Nr. 296, Meerbusch-Osterath, Gewerbegebiet Insterburger Straße; Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB
- 6 II. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Meerbusch vom 11. April 1997
- 7 VIII. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 05.12.2003; Hier: Änderung der Gebührentarife
- 8 III. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch vom 01.12.2008

- 9 XXXIII. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
- 10 VII. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Meerbusch
- 11 XXVIII. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren
- 12 Verabschiedung der Haushaltssatzung 2012 mit Haushaltsplan und Anlagen
- 13 Jobcenter Rhein-Kreis Neuss; Standort Meerbusch
- 14 Anträge
- 14.1 Antrag der FDP-Fraktion vom 15. November 2011 bez. Ausschussumbesetzung
- 15 Anfragen
- 16 Bericht der Verwaltung
- 17 Termin der nächsten Sitzung
- 18 Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

- 19 Stromnetzübernahme durch die wbm
- 20 Zustimmung zur Ernennung eines Schulleiters für das Städt. Meerbusch-Gymnasium in Meerbusch-Strümp
- 21 Verleihung von Verdienstplaketten
- 22 Bericht der Verwaltung
- 23 Verschiedenes

Meerbusch, den 5. Dezember 2011

gez.

Dieter Spindler
Bürgermeister



Herausgeber: STADT **MEERBUSCH**
Der Bürgermeister · Zentrale Dienste
Moerser Straße 28 · 40667 Meerbusch / Zimmer 15
Tel.: (0 21 32) 916 326 / Fax: (0 21 32) 916 39 326
E-Mail: beate.heidbreder@meerbusch.de
www.meerbusch.de – Immer auf dem Laufenden

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch. Es erscheint bei Bedarf und ist kostenlos in den Bürgerbüros (Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1 / Lank-Latum, Wittenberger Straße 21 / Osterath, Hochstraße 12) erhältlich. Daneben hängt es in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse „www.meerbusch.de“ eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.

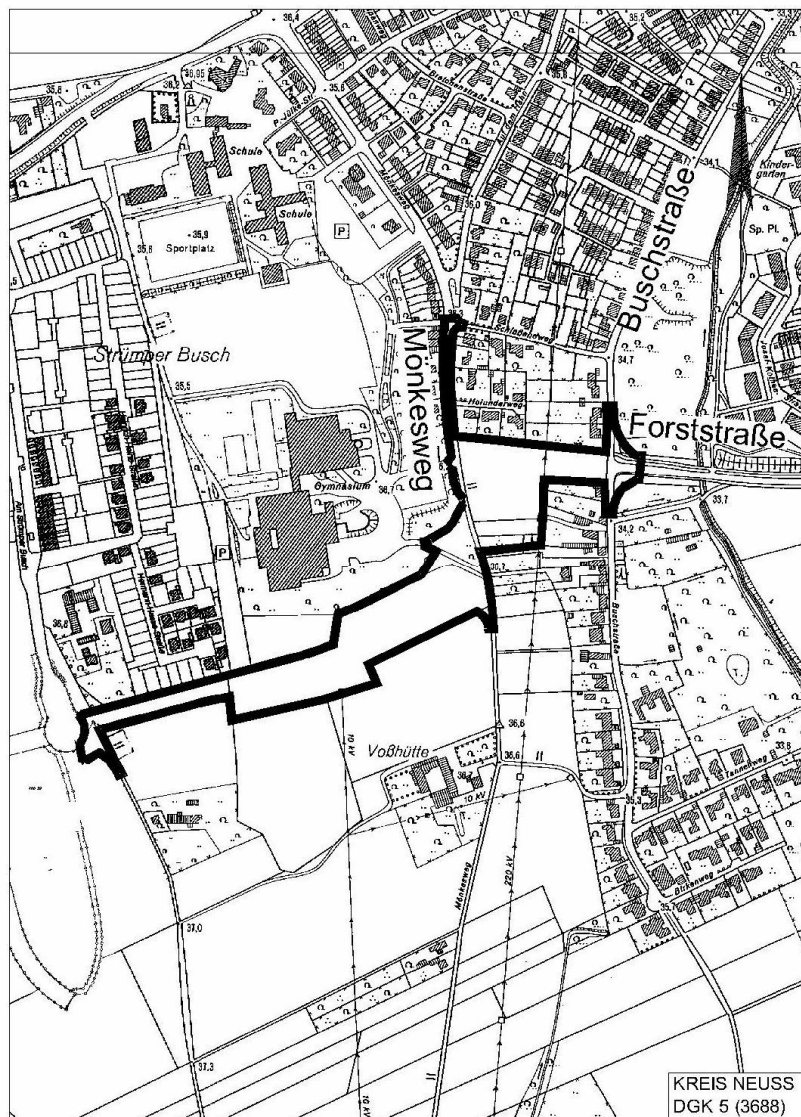
Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Meerbusch vom 1. Dezember 2011

Bebauungsplan Nr. 280, Meerbusch-Strümp, Am Strümpfer Busch / Kreisstraße K 9n, 1. Bauabschnitt

Der Rat der Stadt hat am 29. September 2011 den Bebauungsplan Nr. 280, Meerbusch-Strümp, Am Strümpfer Busch / Kreisstraße K 9n, 1. Bauabschnitt, als Satzung gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch -BauGB- vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666 /SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV.NRW. S. 271) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist im Übersichtsplan gekennzeichnet.



Gleichzeitig wurde die Entwurfsbegründung als Entscheidungsbegründung – einschließlich ihrer Änderung auf Grund vorgebrachter Stellungnahmen - gemäß § 9 (8) BauGB beschlossen.

Dabei machte sich der Rat ergänzend die vom Ausschuss für Planung und Liegenschaften am 20. September 2011 beschlossene Abwägung zur öffentlichen Entwurfsauslegung unter Berücksichtigung der Abwägung des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften vom 30. Januar 2007 zur frühzeitigen Behördenbeteiligung zu eigen.

Die Abwägungen lagen dem Rat der Stadt in der Fassung der Niederschriften der Sitzungen des Ausschusses für Planung und Liegenschaften vom 20. September 2011 und des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften vom 30. Januar 2007 vor. Die zu den Abwägungsbeschlüssen des Ausschusses gehörenden Vorlagen mit den eingegangenen Stellungnahmen waren dem Rat bekannt.

Der Bebauungsplan Nr. 280, Meerbusch-Strümp, Am Strümpfer Busch / Kreisstraße K 9n, 1. Bauabschnitt tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Änderungsplanes treten die entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 42 außer Kraft.

Gemäß § 215 (2) BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie des § 44 (4) des BauGB hingewiesen. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Meerbusch vom 1. Dezember 2011, Bebauungsplan Nr. 280, Meerbusch-Strümp, Am Strümpfer Busch, Kreisstraße K 9n, 1. Bauabschnitt wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Die Bebauungsplanänderung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 (4) BauGB liegt ab sofort während der Sprechzeiten

**dienstags von 8.00 – 12.00 Uhr und
donnerstags von 14.00 – 16.00 Uhr
sowie nach Terminvereinbarung**

im Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung in Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße 21, EG, Raum 025 zu jedermanns Einsicht bereit.

H I N W E I S

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 1. Dezember 2011

Der Bürgermeister

gez.

Dieter Spindler